

gezahlt werden, für das Recht der Fischei der *Kahnzins* u., denn die Wälder, die Gewässer, die Landstraßen waren markgräfllich, und eben deshalb flossen alle Zölle in die markgräflliche Kasse. Nicht minder bedeutend war auch die Einnahme aus dem Münzrecht, das ursprünglich nur dem Markgrafen zustand, so daß alle diese Einnahmen sich auf eine bedeutende Summe belaufen mußten. Dazu kam, daß die Bauern auch bei dem Bau und der Instandsetzung von Schlössern und Brücken zur Hülfsleistung verpflichtet waren, daß sie Kriegsführen u. zu leisten hatten, welche Verpflichtung später auch mit Geld abgekauft oder durch Spann- und Handdienste ersetzt werden konnte.

Ungeachtet aller dieser einträglichen Jahreseinnahmen kamen jedoch schon früh die Markgrafen nicht selten in die drückendste Geldverlegenheit, durch welche sie gezwungen wurden, an vielen Orten diese Einnahmen an Städte oder Privatpersonen für sofortige Zahlung der ihnen nöthigen Summen zu überlassen. Dadurch wurde zwar augenblicklich Hülfe gewonnen, durch das spätere Ausbleiben von Einnahmen das Uebel aber natürlich größer gemacht. Schon die aefanischen Markgrafen verloren auf diese Weise den bedeutendsten Theil dieser laufenden Einnahmen, so daß sie sich zu außerordentlichen Maßregeln genöthigt sahen.

Schon früher war es Sitte gewesen, daß in besonderen Fällen die Markgrafen die Geldhülfe ihres Landes in Anspruch nahmen, doch nicht sowohl befehls- als vielmehr bittweise, weshalb diese Abgabe *Bede* (*precaria, petitio*) genannt wurde. Die drückenden Verhältnisse hatten die Markgrafen gezwungen, wiederholt von diesem Bederecht Gebrauch zu machen, so daß sie endlich gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts den Anforderungen des Adels und der Städte nachgeben und diese Abgabe regeln mußte. Für die Aufgabe des Rechtes, die *Bede* zu unbestimmten Zeiten beizutreiben, zahlten die Städte, mit denen einzeln verhandelt wurde, ein gewisses Pauschquantum, das Land zahlte dagegen in drei Terminen für jede Hufe, welche ein Stück (*frustum*) d. h. einen Wispel Hartkorn oder zwei Wispel Hafer oder  $\frac{1}{2}$  Mark Silbers als Zins zu entrichten hatte,  $\frac{2}{3}$  Mark. Wer kein Land besaß, mußte als Vermögenssteuer von jedem Pfunde 6 Denare oder Pfennige zahlen. Später sollte dann eine regelmäßige *Bede* gezahlt werden, die von jeder Hufe obiger Art jährlich zwei Schillinge oder  $\frac{1}{10}$  Mark betrug; die Städte zahlten als Erbbede oder *Orbede*, *Urbede* jährlich 50 bis 200 Mark in Gesamtsumme. Entweder wurde die ganze Summe in einem Termine oder in zwei halbjährigen jedesmal